



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

GZ. 170.022/1-II/B/62/98

An alle

Landeshauptmänner

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletax (232)3221155 bmvwv
Telex (61) 3221155 bmvwv
Telefax (01) 713 03 28
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=ADA;P=BMV;S=POST
DVR: 0090204

Sachbearbeiter/in: Guggenberger
Tel.: (01) 711 62 DW 1703

Betreff: Vermieten von Omnibussen gem. § 103 Abs. 1 Z. 4 KFG 1967

Die 19. KFG-Novelle hat besondere Voraussetzungen für die Vermietung von Omnibussen geschaffen.

In der Vergangenheit häuften sich die Fälle, wo Unternehmer Omnibusse ohne Lenker an Personen vermieteten, die damit widerrechtlich Gelegenheits- oder Kraftfahrlinienverkehr betrieben. Außerdem waren die Fahrzeuge meist in sehr schlechtem Zustand, wobei die Zulassungsbesitzer (Vermieter) sich auf § 103a KFG 1967 beriefen, um die Haftung dafür auszuschließen.

Im KFG 1967 wurde deshalb eine Grundlage geschaffen, damit der Vermieter voll für die Verpflichtungen des Zulassungsbesitzers haftet, es sei denn, er vermietet seinen Bus an den Inhaber einer Personenkraftverkehrskonzession.

Die Vermietung von Omnibussen an Fahrschulen, welche diese Kraftfahrzeuge für bestimmte, nachvollziehbare Zwecke (Schul- und Prüfungsfahrten) benötigen, wird unter den Fall des § 103 Abs. 1 Z 4 lit. b KFG 1967 zu subsumieren sein, da man die Berechtigung zur Ausübung des nicht der Konzessionspflicht unterliegenden nichtlinienmäßigen Personenverkehrs auch den nicht der Gewerbeordnung unterliegenden Fahrschulen einräumen wird müssen, um diese nicht schlechterzustellen.

Die Vermietung von Omnibussen an Fahrschulen, welche diese Kraftfahrzeuge für bestimmte, nachvollziehbare Zwecke (Schul- und Prüfungsfahrten) benötigen, steht daher nicht im Widerspruch zu der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 4 KFG 1967.

Wien, am 12. Jänner 1998

Für den Bundesminister:

Dr. KAST

F.d.R.d.A.:

Pruter